



Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin des „Weekend Magazin“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, nicht Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin des „Weekend Magazin“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

HINWEIS

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Mag.^a Barbara Eidenberger, Dr. Andreas Koller, Mag. Bendikt Kommenda und Erich Schönauer in seiner Sitzung am 24.11.2015 in einem selbständigen Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats gegen die Weekend Magazin Steiermark GmbH, Bahnhofgürtel 59, 8020 Graz, als Medieninhaberin der Steiermark-Ausgabe des „Weekend-Magazin“ wie folgt entschieden:

Der Kommentar „Medialer Overkill“ von Johannes Roth, erschienen auf Seite 9 der Steiermark-Ausgabe Nr. 17 vom 18./19. September 2015, ist ein geringfügiger Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung).

BEGRÜNDUNG

Der Autor schreibt in diesem Kommentar, dass die Innenpolitik derzeit ausschließlich aus der Flüchtlingsthematik bestehe und dieses Thema ihn zu langweilen beginne. Dass Flüchtlinge arm seien, dass zu viele von ihnen unterwegs seien und dass es einer großen europäischen Lösung bedürfe, sei die Conclusio. Der Rest der Nachrichtenlage sei entbehrlich; u.a. habe man schon vorher gewusst, dass die FPÖ-Anhänger „bildungsferne ,Hetzer““ seien.

Ein Leser kritisierte diese Bezeichnung der „FPÖ-Anhänger“ als pauschal verunglimpfend.

Der Senat hält fest, dass es sich bei der vorliegenden Veröffentlichung um einen Kommentar handelt. In Kommentaren bringen Autorinnen und Autoren ihre persönlichen Meinungen und Wertungen zum Ausdruck. Die Meinungsfreiheit reicht hier besonders weit, vor allem dann, wenn – wie in diesem Fall – Themen behandelt werden, die von politischer Bedeutung sind.

Bei Kommentaren können auch Meinungen vertreten werden, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören und schockieren (siehe z.B. die Fälle 2014/102; 2014/126; 2015/23).

Trotzdem müssen auch bei Kommentaren gewisse medienethische Grenzen eingehalten werden. Pauschale Verunglimpfungen und Diffamierungen sind zu unterlassen. Die Bezeichnung von FPÖ-Anhängern als „bildungsferne ,Hetzer““ verunglimpft nach Ansicht des Senats FPÖ-Anhänger pauschal. Hier wurde auch das für einen Kommentar zulässige Maß überschritten, weil unterstellt wird, alle FPÖ-Wähler wären ungebildet und hetzerisch.

Dem Autor ist es zu Gute zu halten, dass die Bezeichnung „Hetzer“ unter Anführungszeichen gesetzt und dadurch zumindest relativiert wurde.

Unter Abwägung der angeführten Faktoren stellt der Senat eine bloß geringfügige Verletzung des Ehrenkodex iSd. § 20 Abs. 2 lit. b VerfO fest und spricht einen Hinweis aus.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag. Andrea Komar
24.11.2015